

Die Tatentscheidung spielt bei allen Arten der Schuld eine tragende, wenn auch in sich differenzierte Rolle. Spezifische Besonderheiten ergeben sich bei der durch §8 Abs. 2 StGB erfaßten Art der Fahrlässigkeit (vgl. 5.2.3.).

Der Begriff der Entscheidung, wie er im Strafrecht der DDR verwendet wird, ist als *Kategorie der marxistisch-leninistischen Philosophie* zu verstehen. Er besagt, daß ein Mensch, der sich in einer bestimmten Situation zu einem sozialen Verhalten entscheiden muß, auf der Grundlage *seiner Zielvorstellungen, seiner Motivation und seiner Einstellung zu den sozialen Anforderungen sowie unter Verarbeitung äußerer Einflüsse aus den sich anbietenden Verhaltensmöglichkeiten eine auswählt, die er in ein bestimmtes Handeln umsetzt.*⁹¹ Diese „Entscheidung“ ist der *Form* nach eine spezifische *psychische* Aktivität, ihrem *Wesen* nach aber ein *sozialer* Vorgang, da hier ein bestimmtes Verhältnis des einzelnen zur Gesellschaft und ihren Verhaltensanforderungen reale Gestalt annimmt und selbst gesellschaftswirksam wird.

Der Begriff der Entscheidung wurde mit Erlaß des Strafgesetzbuches von 1968 als wesentliche Kategorie in das Strafrecht der DDR eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es keine gesetzliche Definition des Verschuldens, so daß es der Rechtsprechung an den erforderlichen festen gesetzlichen Kriterien mangelte.

Die Entscheidung des einzelnen zu einer Straftat wird zur *Schuld*, wenn sie in *verantwortungsloser Weise* erfolgte. Der im Strafrecht verwendete Entscheidungsbegriff ist mithin stets auf ein bestimmtes sozial relevantes, strafrechtlich als gesellschaftswidrig oder gesellschaftgefährlich charakterisiertes Verhalten bezogen. Die Entscheidungen, mit denen das Strafrecht es zu tun hat, sind daher keine „wertfreien“ Erscheinungen, an die ein Werturteil erst von außen, von der Gesellschaft oder vom Staat herangetragen wird. Sie sind vielmehr schon in sich selbst eine Konfrontation zu den sozialen, politisch-moralischen und rechtlichen Anforderungen und daher in dieser Wechselbeziehung zur Gesellschaft *in sich selbst mit einem negativen Wert behaftet*. Dieser negative Wert ist die *Verantwortungslosigkeit*, aus der heraus sich der Straftäter zum Handeln entscheidet.

Zum Verständnis der sozialen Bedeutung einer Entscheidung ist die Kenntnis des *psychischen Ablaufs des Entscheidungsprozesses* erforderlich.⁹² Diese Kenntnis ermöglicht es, tiefer in das Verschulden einzudringen, die damit verbundenen Probleme klarer zu erkennen und den Grad des Verschuldens exakter zu bestimmen.

Die Anwendung psychologischer Erkenntnisse erfordert jedoch, sich dessen bewußt zu bleiben, daß sie auf die verschiedenartigsten Entscheidungen der Menschen bezogen und ihre Aussagen daher notwendig allgemeiner Natur sind. Jede vereinfachende Analogie verbietet sich daher.

91 Die weiteren Ausführungen zu diesem Thema stützen sich — wenn auch zur Entlastung des Textes auf detaillierte Literaturhinweise verzichtet wird — auf die grundlegende Arbeit von H. Dettenborn und H.-H. Fröhlich, *Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit*, Berlin 1971. Hier sind die neuesten Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Psychologie und eigene Forschungsergebnisse der Autoren in übersichtlicher und einprägsamer wie wissenschaftlich exakter Form für die Anwendung in der Justizpraxis aufbereitet worden. Zur psychologischen Grundliteratur vgl. die Angaben der Autoren in diesem Werk.

92 Vgl. a. a. O., S. 13? II.